

CH-3003 Bern, SECO, PAEP/gre

An die kantonalen AVG-Verantwortlichen

Referenz: 2008-11-03/327 Weisung Mannequins/Photomodelle und Hostessen

Sachbearbeiterin: gre/chh

Bern, 1.12.2008

Mannequins/Photomodelle und Hostessen

Weisung 2008/3 ; Präzisierung der Weisungen und Erläuterungen zum AVG

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit erhielten wir wiederholt Anfragen in Bezug auf die Tätigkeit von Agenturen, die für Mannequins, Photomodelle, Hostessen und Redner, Conferenciers spezielle Dienstleistungen offerieren möchten. Insbesondere ging es um die Frage, welche AVG-Bewilligungen dazu nötig sind, und ob die Agenturen für diese Personen die Sozialversicherungen abrechnen dürfen oder müssen. Im Hinblick auf eine korrekte und einheitliche Anwendung der gesetzlichen Regelungen möchten wir Sie diesbezüglich auf Folgendes hinweisen.

Ein Vermittler nach AVG führt Arbeitgeber und Stellensuchende zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammen oder vermittelt an Veranstalter Personen, die künstlerische oder ähnliche Darbietungen erbringen. Dagegen ist ein Verleiher, wer Dritten gewerbsmässig Arbeitnehmer überlässt.

Die Beurteilung der Tätigkeit von solchen Personen erfolgt nach den üblichen Unterscheidungsmerkmalen, wie sie die in den Weisungen und Erläuterungen zum AVG, S. 63ff, dargestellt sind.

Grundsätzlich ist dabei die Unterscheidung zwischen unselbständiger und selbständiger Tätigkeit unter Würdigung der konkreten Umstände im Einzelfall und nicht aufgrund der Rechtsnatur oder der Bezeichnung des Vertrages zwischen den Vertragsparteien zu fällen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Sekretariat PAEP

Effingerstrasse 31, 3003 Bern

Tél. +41 (31) 322 00 91, Fax +41 (31) 311 38 35

infopaep@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch

- Mannequins/Photomodelle

Fotomodelle und Mannequins sind Personen, die zu Werbezwecken für die Aufnahme von Fotos/Filmen eingesetzt oder für Veranstaltungen (z.B. Modeschauen) hinzugezogen werden um mit ihrer Präsenz Produkte zu bewerben (Mode, Schmuck, Parfum, Technische Geräte, Sportgeräte, usw.).

- Hostessen

Hostessen sind Personen, welche für die Bewerbung von Produkten wie zum Beispiel Zigaretten in Bars oder Restaurants, Nahrungsmitteln oder anderen Mitteln des täglichen Bedarfs in Ladengeschäften, oder Fahrzeugen an Automobilsalons eingesetzt werden. Diese Personen werden den Kunden für diese Promotionstätigkeiten zur Verfügung gestellt. Der Kunde versieht sie in der Regel auch mit Arbeitskleidung, Werbematerial und Produkteinformationen, allenfalls erbringt er ihnen gegenüber sogar eine Form von Produkteunterricht.

Daraus ergeben sich grundsätzlich aus Sicht des AVG folgende Möglichkeiten:

1. Falls eine Agentur sich darauf beschränkt, Mannequins/Photomodelle oder Hostessen mit Arbeitgebern zusammen zu führen und letztere diese Personen anstellen (engagieren), ihnen gegenüber das Weisungsrecht ausüben und für sie die Sozialversicherungen abrechnen, handelt es sich um eine normale Vermittlung. Die Agentur muss in diesem Fall **im Besitz einer Vermittlungsbewilligung** sein.
2. Falls die Agentur die Mannequins/Photomodelle oder die Hostessen mit Arbeitsvertrag anstellt, das Weisungsrecht aber an den Kunden übergeht, die Mannequins/Photomodelle oder Hostessen also ihre Anweisungen vom Kunden erhalten, handelt es sich um Personalverleih und **muss der Arbeitgeber der Mannequins/Photomodelle oder Hostessen über eine Personalverleihbewilligung verfügen**. Dies gilt auch für den Fall, dass das Weisungsrecht zwischen Kunden und Arbeitgeber geteilt wird. Weitere Indizien für Personalverleih können sein, dass der Kunden zum Beispiel die Hostessen einkleidet und sie über das zu bewerbende Produkt instruiert, oder dass der Kunde das Werbematerial zur Verfügung stellt.

Spezieller Hinweis für die Tätigkeit von Mannequins/Photomodellen:

Mannequins/Photomodelle üben nur dann eine selbständige Tätigkeit aus, wenn sie sich in keinem Unterordnungsverhältnis zum Kunden befinden. Damit dies sozialversicherungsrechtlich anerkannt ist, muss das Mannequin oder Photomodell aber eine Anerkennung als Selbständigerwerbende durch eine AHV-Ausgleichskasse ausweisen können. Andernfalls sind sie als Angestellte des Kunden zu betrachten.

Daraus ergibt sich für Agenturen, die für Mannequins und Photomodelle Dienstleistungen erbringen Folgendes:

1. Agenturen, die Kunden mit Mannequins/Photomodelle zusammenführen, welche von einer AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anerkannt sind, betreiben Vermittlung im Sinne des AVG und müssen im **Besitz einer Bewilligung zur priva-**

- ten Arbeitsvermittlung** sein. Sie **dürfen** in diesem Falle für die Mannequins/Photomodelle im Sinne einer Erbringung einer Dienstleistung ebenfalls die **Einzahlung der Sozialversicherungen übernehmen**.
2. Agenturen, die Kunden mit Mannequins/Photomodelle zusammenführen, welche von keiner AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anerkannt sind, betreiben ebenfalls Vermittlung im Sinne des AVG und müssen im **Besitz einer Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung** sein. Sie dürfen aber für die Mannequins/Photomodelle die Einzahlung der Sozialversicherungen nicht übernehmen. Diese Aufgabe obliegt den Kunden als Arbeitgeber der Mannequins/Photomodelle.
 3. Agenturen, die trotzdem für Mannequins/Photomodelle die Einzahlung von Sozialversicherungen übernehmen, welche von keiner AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anerkannt sind, werden infolgedessen als deren Arbeitgeber erachtet. Diese Agenturen müssen deshalb im **Besitz einer Verleihbewilligung** sein und mit den Mannequins/Photomodelle Arbeitsverträge abschliessen.

Spezieller Hinweis für die Tätigkeiten von Hostessen:

Falls im Falle von Hostessen die Agentur das alleinige Weisungsrecht behält und für die Promotionstätigkeit die alleinige Verantwortung trägt, handelt es sich wohl eher um die **Erbringung eines Auftrages**. Indizien dafür können sein, dass die Agentur das gesamte Werbekonzept erarbeitet und die Bewerbung des Produkts mit Personal erbringt, dass nur ihm unterstellt ist.

Daraus ergibt sich für solche Agenturen Folgendes:

- Da die Tätigkeit der Hostessen im Rahmen eines Auftrages erbracht wird, das Weisungsrecht somit nicht auf den Kunden übergeht, ist die Agentur nicht als Verleiherin im Sinne des AVG zu qualifizieren und benötigt keine entsprechende Bewilligung.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundlichen Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft

Peter Gasser

Leiter Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen

- Version in französischer Sprache verfügbar
- Wird in TCNet und www.treffpunkt-arbeit.ch publiziert